

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.136.279

Wien, 29.3.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14155/J des Abgeordneten Lindner, Genossinnen und Genossen betreffend Beschwerden wegen Ungleichbehandlung in Ihrem Ministerium** wie folgt:

Frage 1: *In wie vielen Fällen im Jahr 2022 waren Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber wegen potentieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen vor einem Gericht beteiligt? Bitte um detaillierte Auflistung nach Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.*

a. In wie vielen Fällen kam es jeweils zu Verurteilungen, Freisprüchen außergerichtlichen Einigungen?

Im Jahr 2022 war das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Arbeitgeber in keinem Fall wegen potentieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen Beteiligter eines Gerichtsverfahrens.

Frage 2: *In wie vielen Fällen im Jahr 2022 wurden Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber wegen potenzieller Ungleichbehandlung bei*

Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen angezeigt, ohne dass eine Anklage erhoben wurde? Bitte um detaillierte Auflistung nach Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.

Anzahl	Beschwerde-/Diskriminierungsgrund	Ausgang
1	Gleichbehandlungsgebot/Frauenförderungsgebot	offen

Frage 3: *Wie viele der Gerichtsverfahren, in denen Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber wegen potenzieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen vor einem Gericht zwischen 2011 und 2022 beteiligt waren, waren zuvor Thema vor der Gleichbehandlungskommission des Bundes?*

Dies trifft auf kein Verfahren zu.

Frage 4: *Wie viele Beschwerdeverfahren vor der Gleichbehandlungskommission des Bundes gab es in Hinsicht auf potenzielle Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen seitens Ihres Ressorts oder nachgelagerter Dienststellen zwischen 2011 und 2022? Bitte um detaillierte Auflistung nach Jahr und Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.*

Für Beschwerden durch Bundesbedienstete darf auf die Gleichbehandlungsberichte des Bundes gemäß § 12a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz verwiesen werden, die unter [Gleichbehandlungsberichte des Bundes - Bundeskanzleramt Österreich](#) abrufbar sind.

Jahr	Anzahl	Grund
2011	1	Geschlecht
2011	1	Mehrfachdiskriminierung Geschlecht und Weltanschauung
2018	1	Mehrfachdiskriminierung Geschlecht und Weltanschauung
2018	1	Mehrfachdiskriminierung Geschlecht und Alter
2018	1	Geschlecht
2019	1	Mehrfachdiskriminierung Geschlecht, Alter und Weltanschauung
2021	1	Geschlecht

Frage 5: Welche Summen musste in jenen Fällen, in denen Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber wegen potenzieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen zwischen 2011 und 2022 vor Gericht verurteilt wurden oder eine außergerichtliche Einigung erzielt wurde, zahlen? Bitte um detaillierte Auflistung nach Jahr und Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.

Jahr	Anzahl	Grund	Summe
2019	1	Mehrfachdiskriminierung Geschlecht und Weltanschauung	€ 19.187,48
2020	1	Mehrfachdiskriminierung Geschlecht, Alter und Weltanschauung	€ 48.946,15

Frage 6: Welche konkreten Schlüsse zieht Ihr Ressort aus den Fällen vor der Gleichbehandlungskommission des Bundes, die im 14. Gleichbehandlungsbericht des Bundes 2022 (Teil II) anonymisiert veröffentlicht wurden?

- a. Wurden insbesondere interne Maßnahmen zur besseren Prävention möglicher Ungleichbehandlungen gesetzt und wenn ja, welche?
- b. Gab es dienstrechtliche Konsequenzen in Zusammenhang mit den anonymisierten Fallstudien und wenn ja, welche?

Wie dem 14. Gleichbehandlungsbericht des Bundes 2022 (Teil II) unter Punkt 2.8 zu entnehmen ist, wurde im anonymisiert veröffentlichten Fall von der Bundes-Gleichbehandlungskommission festgestellt, dass keine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts gemäß § 4 Z 5 B-GlBG vorliegt. Es waren daher keine dienstrechtlichen Konsequenzen zu ziehen.

Bemerkt wird, dass das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestrebt ist, die im Ausschreibungsgesetz 1989 sowie in dessen Geschäftsordnung normierten Verfahrensvorschriften stets einzuhalten. Die zur Beurteilung bestellten Begutachtungskommissionen verfassen ausführliche, nachvollziehbare Gutachten.

Zur Erhöhung von Chancengleichheit und Vermeidung von Ungleichbehandlung werden auch stellvertretende Leitungsfunktionen, für die nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 keine Ausschreibungspflicht besteht, in analogen Verfahren ausgeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch